



Friedhofordnung der Katholischen Kirchgemeinde Diepoldsau-Schmitter

Der kath. Kirchenverwaltungsrat erlässt aufgrund

- von Art. 18 des kant. Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1)
- der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11)
- von Art. 15 Abs. 2 lit. o der Ordnung der kath. Kirchgemeinde Diepoldsau-Schmitter vom 23. März 1982

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Einteilung

Der Friedhof wird in folgende Abteilungen gegliedert:

- a) Erdbestattungsgräber für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter
- b) Erdbestattungsgräber für schulpflichtige Kinder und Erwachsene
- c) Elterngräber (Zweiergräber)
- d) Urnengräber in freier Belegung
- e) Urnenwand
- f) Priestergräber
- g) Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung

Art. 2

Grabgrösse

Die Grabgrösse beträgt im Grabfeld:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
a) für Kinder- und Urnengräber	90 cm	70 cm	120 cm
b) für Erwachsenengräber	170 cm	90 cm	135 cm

Art. 3

Grabesruhe

Die Grabstätten verfallen nach folgenden Fristen:

- | | | | |
|----|--------------------------------|-----------|----------|
| a) | Erdbestattungsgräber | (Art. 1a) | 15 Jahre |
| b) | Erdbestattungsgräber | (Art. 1b) | 20 Jahre |
| c) | Elterngräber | (Art. 6) | 30 Jahre |
| d) | Urnengräber in freier Belegung | (Art. 1d) | 20 Jahre |
| e) | Urnwand | (Art. 1e) | 15 Jahre |

Spätere Urnenbeisetzung ist in allen fünf Fällen bis 10 Jahren vor Ablauf der Grabesruhe möglich.

Dadurch wird keine Grabesruhe-Verlängerung notwendig.

Art. 4

Elterngräber

An Familien oder Einzelpersonen werden gegen Entrichtung einer besonderen Grabtaxe Elterngräber vermietet.

Art. 5

a) Allgemeines / Anmeldung

Solche Gräber werden durch den Kirchenverwaltungsrat im Rahmen des Gesetzes über die Friedhöfe und Bestattungen und in Berücksichtigung des verfügbaren Platzes sowie der ästhetischen Gestaltung des Friedhofes zugewiesen.

Die Zuweisung erfolgt nach der Reihenfolge des Todestages des zuerst verstorbenen Familienmitgliedes.

Art. 6

b) Mietdauer

Für Zweiergräber beträgt die Mietdauer 30 Jahre. Sie beginnt mit der ersten Belegung. Die Mietzeit kann nachträglich zu der vom Kirchenverwaltungsrat festgesetzten Gebühr um höchstens 30 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung beginnt in jedem Fall mit dem Ablauf der bisherigen Mietdauer. In den letzten 20 Jahren der Mietdauer darf ohne vorherige Verlängerung keine Beerdigung mehr vorgenommen werden.

Art. 7

c) Gebühr

Der Kirchenverwaltungsrat setzt die Mietgebühren für Elterngrabstätten vertraglich fest. Die Gebühren sind mit der ersten Belegung bzw. Verlängerung zur Zahlung fällig.

II. Grabmäler und Grabstätten

Art. 8

Grabmäler

Jedes Grab erhält ein Holzkreuz mit Namensaufschrift und Sterbejahr des Bestatteten. Das Grabmal soll sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen. Jedes Grabmal muss in Form, Werkstoff und Bearbeitung ansprechend gestaltet sein.

Art. 9

Werkstoffe

Als Werkstoffe sind Holz, Naturstein, Schmiedeisen und Bronze zugelassen.

Unzulässig sind:

- nicht natürlich gewachsene Materialien, wie zementgebundene Steine (Beton, Kunststein usw.), Kunststoffe, Blech, Gusseisen
- gebrannte Materialien, wie Ton, Klinker, Porzellan usw.
- unbearbeitete Steine, wie Felsen oder Findlinge
- aus mehreren Gesteinsarten zusammengesetzte Grabmale

Art. 10

Bearbeitung

Die Bearbeitung soll sich grundsätzlich dem Charakter des Materials anpassen. Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Art. 11

Schrift und Schmuck

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, d.h. seine Schmuckformen, Symboldarstellung usw. sowie die Schrift müssen handwerklich ausgeführt werden und

sich harmonisch ins Grabmal einfügen. Auf eine gute Schrift ist besonderer Wert zu legen.

Art. 12

Gestaltung

Die Gestaltung der Ansichtsfläche und des Kopfstückes ist dem Hersteller innerhalb der vorgeschriebenen Masse freigestellt, doch sollen Schriften und Schmuckformen dem Grabmal angepasst sein und die Harmonie der Friedhofanlage nicht beeinträchtigen.

Art. 13

Urnenwand

a) Schriftplatten

Die Urnenwand ist Trägerin der Schriftplatten. Diese sind einheitlich in Material, Grösse und Beschriftung. Die Inschrift besteht aus Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr. Auf einer Platte können zwei Namen angebracht werden.

Art. 14

b) Beschriftung

Die Beschriftung wird durch die Kirchenverwaltung in Auftrag gegeben. Es ist nicht gestattet, Verzierungen an der Platte anzubringen oder die Schriften auszumalen.

Art. 15

c) Blumenschmuck

Die Pflege der Anlage erfolgt durch die Kirchenverwaltung. Ein persönlicher Blumenschmuck ist nicht gestattet.

Während den ersten 15 Tagen nach der Beisetzung dürfen Kränze und Blumen auf dem bezeichneten Platz aufgestellt werden. Das gleiche gilt sinngemäss an Allerheiligen.

Art. 16

Freiplastiken

Über die Zulassung von Freiplastiken und anderen freigestellten oder künstlerisch speziell wertvollen Grabmälern entscheidet der Kirchenverwaltungsrat.

Art. 17

Masse für Grabzeichen

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

		<u>max. Höhe</u>		<u>max. Breite</u>		<u>min. Dicke</u>	
Reihengräber	(1a)	80	cm	35	cm	10	cm
Reihengräber	(1b)	110	cm	60	cm	12	cm
Urnengräber	(1d)	85	cm	45	cm	14	cm
Elterngräber	(1c)	140	cm	45	cm	25	cm
Varianten:		85	cm	140	cm	18	cm
		120	cm	100	cm	18	cm

Die angeführten Minimaldicken gelten nur für Steindenkmäler.

Art. 18

Missachten der Vorschriften

Der Kirchenverwaltungsrat behält sich vor, Grabmäler, die nicht den Vorschriften entsprechen, gegebenenfalls entfernen zu lassen.

Art. 19

Firmenbezeichnung des Grabmallieferanten

Der Grabmallieferant kann seine Firmenbezeichnung in unauffälliger Weise auf der rechten Seite des Grabmals anbringen, und zwar 30 cm über der Grabfläche. Metall-Firmenschilder sind verboten.

Art. 20

Aufstellung

Grabsteine dürfen frühestens zehn Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Die Fundamentplatte ist auf festgestampftem Grund mit Pfählen einzubetten. Der Grabsteinsockel ist durch eine Zementplatte, 35 x 60 cm, zu befestigen. Sockel und Grabstein sowie allfällige weitere Einzelteile sind durch Eisendübel und Zement sorgfältig zu verbinden.

Grabmallieferanten, die vorstehende Bestimmungen nicht beachten, kann der Kirchenverwaltungsrat jede weitere Tätigkeit auf der Friedhofanlage untersagen.

Art. 21

Einfassungen

Die Einfassung der Grabreihen und die Erstellung der Zwischenwege erfolgt durch die kath. Kirchgemeinde Diepoldsau-Schmitter. Einfassungen der einzelnen Gräber, insbesondere bei Elterngräber in freier Belegung, mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststeine, Eisen usw. sind nicht gestattet. Der Zwischengang kann mit Platten belegt werden.

Art. 22

Bepflanzung

Jede Grabstätte ist durch die Hinterlassenen mit einer einfachen pflanzlichen Ausschmückung zu versehen. Zierbäume und Sträucher dürfen nur eine Höhe von max. 50 cm (bei Kindergräbern max. 30 cm) aufweisen. Die Pflanzen sind möglichst flach zu halten. Beidseits eines Grabmals sind Hochpflanzungen untersagt. Die Pflanzfläche, wie auch Zierbäumchen und Gesträuche, dürfen angrenzende Gräber und Wege nicht überragen.

Art. 23

Elterngräber in freier Belegung

Um eine ansprechende Gestaltung des Grabfeldes für Elterngräber in freier Belegung zu erreichen, darf die Bepflanzungsfläche die Höchstmasse von 160 cm Länge und 120 cm Breite inkl. Grabsteingrundfläche nicht überschreiten. Die übrigen Flächen müssen als Naturrasen erhalten bleiben und dürfen nicht mit Granit- oder anderen Steinplatten belegt werden.

Art. 24

Vernachlässigte Gräber

Vernachlässigte Grabstätten werden im Auftrag des Kirchenverwaltungsrates auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen.

Art. 25

Schiefstehende und beschädigte Grabmäler

Wenn Grabmäler schief stehen oder baufällig sind, wird den Hinterbliebenen durch den Kirchenverwaltungsrat zur Instandstellung oder Beseitigung eine angemessene Frist eingeräumt. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, kann der Kirchenverwaltungsrat die Instandstellung oder Beseitigung auf Kosten der Angehörigen anordnen.

Art. 26

Grabunterhalt

Der Grabunterhalt kann dem Kirchenverwaltungsrat übertragen werden.

Art. 27

Grabräumung

Wird vom Kirchenverwaltungsrat die Räumung eines Grabfeldes verfügt, so wird dies in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht. Die Grabmäler sind von den Hinterlassenen innert der bezeichneten Frist zu entfernen. Sie die Grabsteine und Pflanzen innerhalb dieser Frist nicht entfernt, so wird darüber verfügt und den Hinterlassenen kann Rechnung gestellt werden.

Art. 28

Haftpflicht

Für Beschädigungen an Grabstätten und für abhanden gekommene Pflanzen und dergleichen übernimmt der Kirchenverwaltungsrat keine Haftung.

Für Schäden beim Versetzen der Grabmäler haftet der Grabmallieferant.

II. Schlussbestimmungen

Art. 29

Abgabe der Friedhofordnung

Diese Friedhofordnung kann bei der kath. Kirchgemeinde Diepoldsau-Schmitter und beim Regionalen Zivilstandsamt in Diepoldsau unentgeltlich bezogen werden.

Art. 30

Strafen

Übertretungen dieser Friedhofordnung werden mit Busse geahndet. Die Bestimmungen des Schweiz. Strafgesetzbuches und des kant. EGzStGB bleiben vorbehalten.

Art. 31

Rechtsmittel

Verfügungen des Kirchenverwaltungsrates der kath. Kirchgemeinde Diepoldsau-Schmitter können innert 14 Tagen mit Rekurs beim Gemeinderat Diepoldsau angefochten werden.

Art. 32

Aufhebung bisherigen Rechtes

Die Bestimmungen dieser Friedhofordnung über die Gestaltung der Grabmäler finden auf bestehende Grabmäler keine Anwendung.

Sie ersetzt das Friedhofreglement der kath. Kirchgemeinde Diepoldsau-Schmitter vom 10. Mai 1948.

Art. 33

Inkrafttreten

Diese Friedhofordnung tritt nach der Genehmigung des Gemeinderates Diepoldsau, der kath. Administration und des Justiz- und Polizeidepartementes in Kraft.

Diepoldsau, 29. Dezember 1986

Kath. Kirchgemeinde Diepoldsau-Schmitter
Der Kirchenverwaltungsrat
Der Präsident

sig. Hans Zünd-Frei
Die Aktuarin

Josy Gruber

Genehmigungen

- Vom Gemeinderat Diepoldsau genehmigt am 28. April 1987

Gemeinderat Diepoldsau
Der Gemeindammann

sig. R. Eyer
Der Gemeinderatsschreiber

sig. R. Wälter

- Von der katholischen Administration, St.Gallen, genehmigt am 24. März 1987
(gemäss Protokollauszug Nr. 153)
- Vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am
4. Juni 1987

Justiz- und Polizeidepartement
des Kantons St.Gallen
Der Vorsteher

sig. Hans Rohrer, Regierungsrat

Fakultatives Referendum

Diese Friedhofordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendumsfrist vom 30. April 1987 bis 29. Mai 1987